

An das
Präsidium des Nationalrates

Jv 982-2/06

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes- Personalvertretungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden sowie einer damit im Zusammenhang stehenden Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung.

Nach Vorliegen des oben bezeichneten Entwurfes bekräftige ich meine ablehnende Haltung und beziehe mich in allen Punkten auf die seinerzeit im Schreiben der vier Oberlandesgerichtspräsidenten vom 17. Februar 2006 an die Frau Bundesministerin für Justiz angeführten und hier wiedergegebenen Gründe:

Der festgestellte Reformbedarf für die Strafvollzugsverwaltung ist zu bejahen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte vertreten die Meinung, dass vor allem folgende Kriterien beachtet werden sollten:

1.) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben sich mit ihrer Fach- und Sachkompetenz in den Bereichen Organisation, Personal, Wirtschaft, Bau und Controlling stets bewährt. Dies trifft auch auf die in den letzten Jahren vermehrt erforderlich gewordenen Changemanagementprozesse zu, etwa auf die Zusammenlegungen von Gerichten, die organisatorische Umsetzung einschneidender Personalkürzungen seit Mitte der 90iger Jahre und die Modernisierung des Justizbetriebes auf organisatorischem, betriebswirtschaftlichem und informationstechnischem Gebiet. In diesen

Feldern weist das Justizmanagement der Präsidenten der Oberlandesgerichte - auch im europäischen Vergleich - Spitzenniveau auf.

2.) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben sich in der ihnen seit dem Jahre 2002 übertragenen Dienstaufsicht über die Justizanstalten bestens eingearbeitet. Dabei haben die Oberlandesgerichtspräsidenten wegen der untrennbaren Verknüpfung von Dienst- und Fachaufsicht auch bereits umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachaufsicht erworben.

Diese Kompetenzen können deshalb nicht nur unter organisatorischen, sondern auch rechtsstaatlichen Aspekten im Strafvollzug in hervorragender Weise genutzt werden. Mit der großen, im Jahre 2008 in Kraft tretenden Strafprozessreform soll eine erhebliche Steigerung der Qualität des Vorverfahrens erreicht werden. Auch im Hinblick darauf und wegen der Einheitlichkeit von Strafverfahren und Strafvollzug ist eine stärkere Einbindung der gerichtlichen Justizverwaltung in die Strafvollzugsorganisation anzustreben, ja geradezu für die Garantie einer hohen rechtsstaatlichen Qualität unverzichtbar.

Die sogenannte OLG-Lösung würde als dezentrales Organisationsmodell erheblich kürzere Verfahrenswege in erster Instanz und einen beträchtlich geringeren Rechtsmittelaufwand gewährleisten. Dazu kommt, dass eine im Vergleich zum zentralistischen Modell wesentlich höhere Einbindung des Fachwissens von Mitarbeitern in den Justizanstalten verbunden wäre. Für die Mitarbeiter der Justizanstalten in den Ländern würden sich damit deutlich bessere Personalentwicklungschancen ergeben.

3.) Die mit einem zentralistischem Organisationsmodell verbundenen Umsetzungsrisiken, insbesondere in den Bereichen Personalausstattung, Umsetzungsdauer, Akzeptanz, mangelnde interdisziplinäre Zusammenarbeit, geringere Sicherstellung von Strafvollzugs- Know-how und Abkoppelung der

Vollzugsverwaltung von den Präsidenten der Oberlandesgerichte mit den damit untrennbar verbundenen rechtsstaatlichen Nachteilen, sind nicht zu übersehen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die mit der Neuinstallierung eines zentralistischen Organisationsmodelles einhergehenden Kosten ungleich höher wären als bei der OLG-Lösung. Einem solchen Kostenvergleich kommt gerade in Zeiten tiefgreifender Einsparmaßnahmen in der gesamten Justiz besondere Bedeutung (beträchtliche Kosten der Einrichtung einer neuen Behörde und gleichzeitig aber auch Personaleinsparungsmaßnahmen im gesamten Justizbereich) zu.

Wir sehen uns auch gezwungen, darauf hinzuweisen, dass die vorliegende, rein betriebswirtschaftliche, und unseres Erachtens auch in dieser Hinsicht nicht vollständige Prozessanalyse kein ausreichendes Informationssubstrat für die beabsichtigte grundlegende Organisationsänderung der Strafvollzugsverwaltung darstellt.

Nun liegt der Gesetzesentwurf vor und wir weisen der Vollständigkeit halber noch auf folgende wichtigen Punkte hin:

Der vorliegende Entwurf widerspricht

• den bereits im Jahre 1993 vom Rechnungshof ausgesprochenen und im Tätigkeitsbericht 1998 wiederholten Empfehlungen, die Oberlandesgerichte und die Leiter der Justizanstalten in die Aufgabenerledigung einzubeziehen;

• dem Prinzip eines vernünftigen Föderalismus, neben dem Bundesministerium für Justiz auch die Mittelbehörde zentral in Wien zu situieren;

• dem im mit 1. Jänner 2003 in Kraft getretenen Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, enthaltenen klaren dezentralen Lösungsansatz;

ÿ jeder betriebswirtschaftlichen Vernunft, eine mit 1.1.2002 neu geschaffene solcher Art dezentrale Organisationsstruktur nun kurze Zeit später in einen zentralen Lösungsansatz zu verkehren (alle bisherigen Aufbauarbeiten der Präsidenten der Oberlandesgerichte in der vom Bundesministerium für Justiz beabsichtigten Übernahme der Fachaufsicht wären vergeblich und kontakariert);

ÿ der (aus § 2 Abs 1 Bundeshaushaltsgesetz abzuleitenden) Erwartung, dass behauptete betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten in Zahlen ausgedrückt die Reorganisation zwingend erscheinen lassen (die Empfehlung der Beraterfirma, dass diese Maßnahme die Betriebsabläufe am besten sichert, ist eine unbegründete, offensichtlich an Vorgaben orientierte Behauptung).

Abschließend:

Es ist kein Grund ersichtlich, mit dieser Reorganisationsmaßnahme auch die jahrzehntelang bewährte Arbeit der Präsidenten der Landesgerichte als Vollzugs oberbehörde vor Ort abzuschaffen und dafür eine von den wirklichen Vorgängen weit entfernte zentrale Behörde zuständig zu machen. Das Geschehen in der Justizanstalt verkommt solcherart entfernungsbedingt zu einer zwingend zeitverzögerten Aktenerledigung „am grünen Tisch“. Dies widerspricht elementaren Grundsätzen moderner Unternehmensführung und ist strukturbedingt in Krisenfällen rascher Reaktion mehr als hinderlich.

Mit einer insofern auch bürgernahen Vollzugsjustiz ist diese Struktur nicht in Einklang zu bringen.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes

Linz, am 10. April 2006

Dr. Alois JUNG eh.